

3./III. 1917.

M3  
3

### Behörde für das Eisenbahnverkehrswesen.

Aus dem bereits erwähnten Bericht des bürgerchaftlichen Ausschusses, der sich mit der Einziehung einer Behörde für das Eisenbahnverkehrswesen zu befassen hatte, sind folgende Sätze bemerkenswert:

Der Senat hatte im völlig... Gegensatz zu den Beschlüssen der Bürgerchaft, die eine Verkehrsdirektion als 4. Direktion der Baudeputation gefordert hatte, die Bewilligung der Stelle eines juristisch gebildeten Oberregierungsrates beantragt. Der Senat führte für die Berufung eines juristischen, im Eisenbahnverkehrswesen erfahrenen Beamten an: er solle die Senatsmitglieder von laufenden Geschäften entlasten, bei den vielen kommissarischen Verhandlungen mitwirken, sie sachkundig beraten und die Entschlüsse der Kommission vorbereiten. Im Ausschuss wurde demgegenüber hervorgehoben, es sei schlechterdings nicht einzusehen, weshalb diese Aufgabe nicht von einem im Eisenbahnverkehrswesen erfahrenen, technisch vorgebildeten Beamten in mindestens gleich guter Weise erfüllt werden könne. Es gebe heutzutage keinen für eine solche Stellung in Frage kommenden Verkehrstechniker, der nicht gerade diese Fragen als in sein Fach schlagend beherrsche. Ein solcher Beamter habe aber den weiteren Vorzug, daß er auch die übrigen für die Ausgestaltung des Verkehrswesens Hamburgs überaus bedeutungsvollen Fragen beherrsche. Gerade für die Lösung dieser Fragen hat die Bürgerchaft die Schaffung der von ihr beantragten Beamtenstelle gefordert; so würden mit dem Antrage des Senats die zur Erledigung vorliegenden Fragen nicht gelöst, es sei vielmehr zu erwarten, daß der Senat, wenn er den von ihm gewünschten juristischen Oberregierungsrat bewilligt erhalten habe, die Verkehrsfragen auch weiterhin in einer Weise behandeln lassen werde, die nach einmütiger Auffassung der Bürgerchaft nicht genüge.

Der Ausschuss hat demnach einstimmig beschlossen, der Bürgerchaft die Ablehnung des Senatsantrages Nr. 15 vom 26. Januar 1917 zu empfehlen.

Die Bürgerchaft ist aber mit dem Senat darin einig, daß es dringend erforderlich ist, die Behandlung unserer Verkehrsfragen anders zu regeln, als wie es heute geschieht. Gleichfalls nach einmütiger Auffassung des Ausschusses ist daher der Fall des Artikels 70 der Verfassung gegeben.

Nach der oben geschilderten Sachlage wird sich bei der Verhandlung der wiederholten Anträge des Senats zwischen ihm und der Bürgerchaft eine beharrliche Meinungsverschiedenheit ergeben, falls die Bürgerchaft dem Ausschussantrage folgt. Aus diesem Grunde hält der Ausschuss es für geboten, die Niederlegung einer Deputation aus fünf Mitgliedern des Senats und zehn Mitgliedern der Bürgerchaft zu beantragen, die über Vermittlungsvorschläge zu beraten und darüber zu berichten haben wird.